Statuten

der

Entwässerungsgenossenschaft

Berg

Genehmigt an der GV vom 30.03.2023

A UMFANG UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT

Art. 1 Umfang, Name, Sitz

Unter dem Namen Entwässerungsgenossenschaft Berg bilden die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke im entsprechenden Beizugsgebiet eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft gemäss den §§ 49 ff. und 100 ff. des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG). Sitz der Genossenschaft ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Das Beizugsgebiet umfasst Grundstücke in Gibswil, Kleinbäretswil, Sädel, Fehrenwaldsberg, Ghöch, Laupetswil gemäss Übersichtsplan 1:5'000.

Für die Genossenschaft gelten das LG, die Landwirtsverordnung vom 23. Oktober 2019 (LV) und die vorliegenden Statuten.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft sorgt als Rechtsnachfolgerin für den regelmässigen Unterhalt der im Übersichtsplan 1:5'000 und in den Werkplänen 1:1'000 enthaltenen Anlagen und ist für nachträglich zu erstellende Bodenverbesserungsanlagen zuständig.

Die Genossenschaft verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

B AUFSICHT

Art. 3 Aufsicht

Für den Vollzug dieser Unterhaltsordnung untersteht die Genossenschaft in administrativen Belangen der Aufsicht des Bezirksrates Uster und der Oberaufsicht der Baudirektion des Kantons Zürich. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Landwirtschaft bzw. Wald übt die technische Aufsicht aus. Gestützt auf § 145 LG sind diese Abteilungen befugt, die ihr notwendig erscheinenden Arbeiten anzuordnen und nötigenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen.

Art. 4 Jahresbericht

Die Genossenschaft orientiert das ALN und den Bezirksrat des Bezirks Hinwil alljährlich mittels kurzen Jahresberichts über die Geschäfts- und Kassaführung.

C ORGANISATION

Art. 5 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:
1. Die Genossenschaftsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Ausserordentlich wird diese einberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf schriftliche Eingabe von mindestens dem sechsten Teil sämtlicher Mitglieder.

Für die Bekanntmachungen, die Beschlussfähigkeit, das Verfahren, die Stellvertretung und für die Wahl der Genossenschaftsorgane sind die §§ 47, 56, 59, 60 und 61 LG anwendbar.

Für die Beschlüsse und Wahlen der Genossenschaftsversammlung ist die einfache Mehrheit, für eine Statutenrevision sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die Stellvertretung eines anderen Mitgliedes mit schriftlicher Vollmacht ist möglich. Niemand kann mehr als zwei Stimmen geben.

Die Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren sind nach einer ersten vollen Amtsdauer von mindestens vier Jahren mit den Neuwahlen der Gemeindebehörden zu koordinieren.

Art. 7 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

Der Genossenschaftsversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten gemäss Art. 8.
3. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.
4. Abnahme des GV-Protokolls und der Jahresrechnung.
5. Beschlussfassung über die Erhebung von Unterhaltsbeiträgen und über die Höhe des Beitragssatzes.
6. Die Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Feld- und Waldgrundstücken der Genossenschaft mit einem Wert von mehr als Fr. 30‘000.00.
7. Festsetzung der Entschädigung für den Vorstand und die Rechnungsrevisoren.
8. Die Beschlussfassung über die Erweiterung des Aufgabenkreises der Unterhaltsgenossenschaft.
9. Beschlussfassung über die teilweise oder gänzliche Liquidation der Genossenschaft, falls ihre Aufgaben von einer anderen Körperschaft übernommen werden.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht einschliesslich des/der Vorsitzenden aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus GenossenschafterInnen bestehen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Vorsitzenden selbst. Er kann für die Funktion des Aktuariats und der Rechnungsführung aussenstehende Personen beziehen.

Der Gemeinderat ist berechtigt aus der Mitte eine delegierte Person in den Vorstand der Flurgenossenschaft zu ernennen, welche nicht Mitglied der Genossenschaft sein muss.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt sämtliche Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Es kommen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung.
2. Verwaltung der Genossenschaft.
3. Vertretung der Genossenschaft vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen.
4. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum an den gemeinsamen Anlagen.
5. Beschlussfassung über Perimeteränderungen und Entlassungen aus der Mitgliedschaft.
6. Beschlussfassung über dringliche einmalige Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis zu einem Gesamtbetrag von Fr.10'000 pro Rechnungsjahr.
7. Prüfung von Gesuchen für neue Bodenverbesserungen und Weiterleitung an die zuständigen Behörden.
8. Nachführung des Übersichtsplans 1:5'000 und der Werkpläne 1:1'000.
9. Einholen der Bewilligung der Baudirektion des Kantons Zürich für Perimeteränderungen und für die Entlassung aus der Mitgliedschaft sowie für die Aufhebung oder Abänderung von Bodenverbesserungsanlagen.

Art. 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Genossenschaftsversammlung und die Vorstandssitzungen. Präsident oder Vizepräsident ist zusammen mit dem Aktuar kollektiv zeichnungsberechtigt, der Kassier ist einzeln zeichnungsberechtigt.

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes.

Der Kassier ist verantwortlich für die gesamte Rechnungsführung und für die stetige Nachführung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, beim Kassier jährlich eine Kassa-, Buch- und Wertschriftenkontrolle durchzuführen und dem Vorstand über das Ergebnis schriftlich zu berichten.

Art. 12 Entschädigung

Den Mitgliedern des Vorstandes werden die Barauslagen vergütet. Ausserdem beziehen sie für ihren Verwaltungsdienst die von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Entschädigungen.

D. FINANZIELLES

Art.13 Finanzierung des Unterhalts

Der Unterhalt der Saugerleitung (Zuleitung zu Sammelleitung) ist Sache desjenigen Genossenschafters, auf dessen Grundstück sich diese Saugerleitung befindet. Für den Unterhalt der Sammelleitung (Hauptleitung) sind diejenigen Genossenschafter verantwortlich, welche Saugerleitungen auf ihrem Grundstück haben und das entsprechende Wasser in die betroffene Sammelleitung einspeisen. Unterhaltskosten von Sammelleitungen sind von den betroffenen Genossenschaftern zu gleichen Teilen zu übernehmen.

Ausscheidenden Genossenschaftsmitgliedern steht kein Abfindungsanspruch aus dem Vermögen der Genossenschaft zu.

Art. 14 Unterhaltsbeiträge

Unterhaltsbeiträge müssen erhoben werden, wenn sich aus dem Budget ergibt, dass im kommenden Rechnungsjahr das Vermögen unter den Betrag von Fr. 20'000 sinken würde. Dabei sind die Beiträge so zu bemessen, dass das Vermögen der Genossenschaft nach spätestens drei Jahren wieder einen Aktivsaldo von mindestens Fr. 30'000 aufweist. Der Vorstand kann einen Mindestbeitrag festsetzen.

E EIGENTUM UND NUTZUNG

Art. 15 Eigentum

Eigentum und Verfügungsrecht sämtlicher Anlagen gemäss Übersichtsplan und Werkplänen stehen im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen der Genossenschaft zu.

Jede Aufhebung oder Abänderung der Anlagen sowie Entlassungen aus dem Beizugsgebiet bedürfen der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

Art. 16 Sondernutzungen

Die Zuleitung von Oberflächen-, Sickerwasser, gereinigter Abwässer etc. in die Drainageleitungen oder Vorfluter ist nur mit staatlicher Genehmigung statthaft. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Baubeginn den zuständigen Behörden ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserzuleitung einzureichen.

Art. 17 Pflichten der Grundeigentümer bzw. der Bewirtschafter

Die Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert. Die Grundeigentümer haben ihre Bewirtschafter von den Pflichten gemäss § 17 in Kenntnis zu setzen.

Insbesondere sind Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter verpflichtet:

1. Den Vorstand umgehend zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungs- oder Ergänzungsarbeiten an den Entwässerungen als nötig erweisen.
2. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Vorstandes zu unterlassen; insbesondere ist es ihnen untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen sowie Zuleitungen oder Stauvorrichtungen zu erstellen.
3. Keine Bäume in geringerer Entfernung als sieben Meter von den Drainagen zu setzen. Bei Neupflanzungen sind die Weisungen des Vorstandes einzuholen. Wenn erforderlich, sind die Baumreihen durch den Nachführungsgeometer auf Kosten des Pflanzers abzustecken. Tiefwurzelnde Pflanzen (Erlen, Weiden etc.) dürfen ohne Bewilligung des Vorstandes nicht gepflanzt werden.
4. Bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren etc. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden. Entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung festlegen.
5. Den Mitgliedern des Vorstandes und den Vertretern der Aufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen und Reinigungsarbeiten zu gestatten.
6. Dem Vorstand Handänderungen zu melden.

Verstösst ein Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen diese Pflichten, so hat er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen.

F NEUANLAGEN

Art. 18 Allgemeines

Erweist es sich als nötig oder wünschbar, im Beizugsgebiet der Genossenschaft neue Bodenverbesserungen durchzuführen, oder eine bestehende Anlage über den bisherigen Perimeter hinaus zu ergänzen, oder werden ausnahmsweise Instandstellungsarbeiten, die einer Neuerstellung gleichkommen, mit neuen staatlichen Beiträgen ausgeführt, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

Rechtsträgerin des neuen Unternehmens ist die Genossenschaft. Gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen vertritt der Vorstand das neue Unternehmen.

An den das neue Unternehmen betreffenden Abstimmungen sind nur diejenigen Grundeigentümer stimmberechtigt, deren Grundstücke in das neue Unternehmen einbezogen werden sollen.

Art. 19 Bauausführung

Die Oberaufsicht steht im Feld der Abteilung Landwirtschaft, im Wald der Abteilung Wald des ALN zu. Diese Amtsstellen genehmigen die Baupläne, die Bauverträge und bestimmen den Baubeginn.

Art. 20 Rechnungswesen

Über die Ausführung der Neuanlagen ist gesondert Rechnung zu führen. Das Baukapital kann von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden.

Art. 21 Kostenverleger und Zahlung

Bei neu zu erstellenden Anlagen sind die Restkosten von den unmittelbar beteiligten Grundeigentümer nach Massgabe des Nutzens zu tragen.

Ausserdem ist ein Betrag von mindestens 2% der Bausumme auszuscheiden, der an die Genossenschaft zu überweisen ist als einmaliger Beitrag an die Unterhaltskosten der neu geschaffenen Anlagen.

Der Kostenverleger ist den beteiligten Grundeigentümer während 30 Tagen zu Einsichtnahme aufzulegen. Einsprachen sind dem Vorstand während der Auflagefrist einzureichen.

Die Kosten können in Raten bezahlt werden. Der Vorstand beschliesst die Anzahl der Raten und den Zahlungsbeginn.

Art. 22 Abschluss

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist gemäss den Weisungen der Abteilung Landwirtschaft bzw. der Abteilung Wald des ALN die Schlussabrechnung zu erstellen. Diese wird von den Rechnungsrevisoren geprüft und vom Vorstand sowie von der Versammlung der beteiligten Grundeigentümer zu genehmigen.

Art. 23 Unterhalt von neuen Anlagen

Neue Anlagen sind im Übersichtsplan 1:5'000 und in den Werkplänen 1:1'000 einzutragen.

G RECHTSMITTEL

Art. 24 Rechtsmittel

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes können beim Bezirksrat angefochten werden.

Gegen Beschlüsse, die der Vorstand bei der Durchführung eines neuen Unternehmens (Abschnitt G) fasst, können die Beteiligten innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Vorstand schriftlich Einsprache erheben. Der Vorstand verfährt nach § 70 LG.

Streitigkeiten über den Bestand oder den Umfang privater Rechte sind dagegen vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

H ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten wurden von der heutigen Genossenschaftsversammlung beschlossen und treten, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, am heutigen Tag in Kraft. Gleichzeitig werden die Statuten der Entwässerungsgenossenschaft Berg vom 18.04.2001 ausser Kraft gesetzt.

Diese Unterhaltsordnung kann durch die Genossenschaftsversammlung nur mit Genehmigung des Regierungsrates ausser Kraft gesetzt werden. Abänderungen bedürfen der Genehmigung des ALN.

Art. 26 Auflösungsklausel

Die nach Auflösung der Genossenschaft verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Nachfolgeorganisation, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung oder den beteiligten Gemeinden gemäss § 52 LG zuzuwenden. Eine Verteilung unter Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

Bäretswil, 30. März 2023

Der Präsident: Reto Litschi

Der Aktuar: Silvio Caprez

Durch den Regierungsrat am 13. November 2024 mit Beschluss Nr. 1163 genehmigt.